

Vorlage Nr. II/33/2014  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Vergabe von Wegenutzungsverträgen für die Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung**

### **A Problem**

Im Rahmen der Magistratsvorlage II/56/2011 schloss sich der Magistrat dem Bremer Vergabeverfahren zur rechtlichen und wirtschaftlichen Beratung im Zuge der Neuvergabe Wegenutzungsverträge für die Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung sowie den Konzessionsvertrag für die Wasserversorgung an, da der derzeit gültige Konzessionsvertrag am 31.12.2013 endete. Im Rahmen der Magistratsvorlage II/98/2011 hat der Magistrat zur Kenntnis genommen, dass das gemeinsame Vergabeverfahren mit Bremen durch die externen Gutachter bis zum Neuabschluss der Wegenutzungsrechte begleitet wird. Weiterhin stimmte der Magistrat der Bekanntmachung der Vergabe der Konzessionen/Wegenutzungsrechte für die Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetze in Bremerhaven zu. Darüber hinaus sollten die Bieter der Stadt auch eine Beteiligung an der jeweiligen Netzgesellschaft von 25,1% einräumen können. Das Verfahren wurde von der „Projekt: Netz-Werk Verwaltungs-AG“, unter Teilnahme der Magistratskanzlei und der Stadtkämmerei, sowie der Staatsräte AG, unter Teilnahme des Oberbürgermeisters und des Stadtverordnetenvorstehers, begleitet.

Ende 2011 sind die entsprechenden Vergabebekanntmachungen im Supplement zum EU-Amtsblatt und im Bundesanzeiger erschienen. Die Bieter hatten Gelegenheit, bis zum 30.04.2012 ihr Interesse an dem Verfahren zu bekunden. Es gab nur einen Interessenten für alle vier Wegenutzungsverträge (swb) sowie einen weiteren für das Wegenutzungsrecht „Fernwärme“ (BEG).

Die Interessenten/Bieter mussten bis zum 16.07.2012 ihre indikativen Angebote abgeben. swb und BEG haben fristgerecht indikative Angebote eingereicht sowohl auf die Konzessionsverträge (BEG nur für Fernwärme) als auch auf eine Beteiligung an den Netzgesellschaften. Seit dem 12.09.2012 wurde mit den Bietern intensiv verhandelt. Die Verhandlungen wurden von Mitgliedern einer Verwaltungs-AG und den Beratern geführt.

Da das Vergabeverfahren nicht wie geplant zum Jahresende 2013 abgeschlossen werden konnte, beschloss der Magistrat im Rahmen der Magistratsvorlage II/95/2013 eine Interimsvereinbarung mit dem bisherigen Konzessionär zu unterzeichnen.

Die Verhandlungen, die sich in der ersten Phase auf die Wegenutzungsverträge und in der zweiten Phase (ab Anfang 2013) im Wesentlichen auf das Beteiligungsmodell bezogen, wurden im März 2014 abgeschlossen. Die Bieter wurden am 28.03.2014 aufgefordert, ihre verbindlichen Angebote auf Abschluss der ausgehandelten Verträge bis zum 28.04.2014, 11:30 Uhr bei der Vergabestelle einzureichen.

Die wesernetz Bremerhaven GmbH & Co KG (zuvor firmierend als swb Netze Bremerhaven GmbH & Co. KG) hat fristgerecht ein notarielles Angebot auf Abschluss der vier ausgehandelten Wegenutzungsverträge abgegeben.

## **B Lösung**

### **● Laufzeit**

Die Wegenutzungsverträge haben eine Laufzeit von 20 Jahren (sie enden am 31.12.2033). Es wird ein Gleichlauf mit den Bremern Verträgen hergestellt. Eine Ausnahme bildet der Bremer Wegenutzungsvertrag „Wasser“, der nach 14 Jahren (31.12.2028) endet. Zu diesem Zeitpunkt enden auch die Leistungsverträge über die Abwasserbeseitigung mit hanseWasser Bremen GmbH. Damit besteht für die Stadt Bremen die Möglichkeit, die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsaktivitäten ab 2029 gemeinsam auszuschreiben. Wenn der Wegenutzungsvertrag „Wasser Bremen“ endet, hat der Betreiber die Möglichkeit, auch den Wegenutzungsvertrag „Wasser Bremerhaven“ vorzeitig zu beenden.

### **● Konzessionsabgaben und Kommunalrabatt**

Hinsichtlich der Konzessionsabgaben und des Kommunalrabatts wurden - wie bisher auch - die jeweils gesetzlich höchst zulässigen Abgaben bzw. der höchst zulässige Kommunalrabatt vereinbart. Im Fernwärmebereich wurde ein Entgelt in Höhe von ct 0,1 pro Kilowattstunde vereinbart, das betragsmäßig auf dem Niveau der derzeitigen Abgaben liegt. Hinzu kommt eine allgemeine Preisanpassungsklausel.

### **● Folgekosten**

Erfolgt die Umlegung oder Änderung von Leitungen auf Veranlassung der Stadt, so trägt während der ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme der jeweiligen Leitungen die Stadt die Kosten zu 100%; ab dem 4. Jahr bis zur Vollendung des 10. Jahres werden die Kosten zwischen der Stadt und dem Netzbetreiber geteilt, wobei der Kostenanteil der Stadt mit zunehmendem Alter der Anlagen abnimmt. Ab dem 11. Jahr trägt der Netzbetreiber die Kosten allein.

### **● Beendigung / Change of Control**

Die Wegenutzungsverträge enthalten eine Change-of-Control-Regelung, wonach die Stadt zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist, sofern sich die mittelbaren oder unmittelbaren Mehrheitsverhältnisse an der Netzgesellschaft oder der swb AG verändern. Eine Veränderung des Aktionärskreises der EWE AG gewährt hingegen kein außerordentliches Kündigungsrecht. Kündigt die Stadt aufgrund eines Change-of-Control (nur) einen Wegenutzungsvertrag, kann der Betreiber alle anderen Wegenutzungsverträge – einschließlich solcher für die Versorgung in Bremen – kündigen. Hierdurch wird sichergestellt, dass keine Vertragspartei an nachteiligere Wegenutzungsverträge gebunden bleibt, während die vorteilhafteren an einen Dritten vergeben werden könnten. Diese „Kündigungskaskade“ greift auch dann ein, wenn ein Wegenutzungsvertrag vorzeitig endet oder unwirksam werden sollte, allerdings dann nicht, wenn die Wasserkonzession Bremen oder Bremerhaven vor dem 31.12.2033 endet oder die Stadt den Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt hat.

Der Wegenutzungsvertrag „Wasser“ enthält ein weiteres außerordentliches Kündigungsrecht der Stadt für den Fall, dass die Kennzahlen der Netzgesellschaft in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in zwei Qualitätsparametern ("Wasserverluste" und "Schäden am Wassernetz") fünf Prozent unter dem bundesweiten Durchschnitt liegen und der Betreiber nicht nachweist, dass er pro Jahr Erneuerungsmaßnahmen mindestens an 1% der Netzlänge durchgeführt hat.

### **● Netzübernahme**

Bei Beendigung der Wegenutzungsverträge kann die Stadt das jeweilige Netz erwerben. In den regulierten Sparten (Strom und Gas) ist für das Netz der durch Rechtsnorm und/oder Rechtsprechung definierte "angemessene Kaufpreis" zu zahlen. In den nicht regulierten Sparten (Wasser, Fernwärme) wird zunächst auf den Sachzeitwert abgestellt. Dieser gilt auch für den Erwerb der Wassergewinnungsanlagen, deren Übertragung die Stadt zusätzlich verlangen kann. In der Wassersparte ist zudem vereinbart, dass die Verträge mit den Endkunden geson-

dert zu vergüten sind, sofern die im Zeitpunkt des Übergabeverlangens geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit der Durchleitung vorsehen. Die Kaufpreisbemessung kann von den Parteien gerichtlich überprüft werden.

#### ● **Sonstiges**

Der Netzbetreiber ist zur periodischen Information über das Netz und die geplanten Netzinvestitionen verpflichtet.

Der Wegenutzungsvertrag „Fernwärme“ enthält die Pflicht des Betreibers, Dritten nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei, gegen angemessenes Entgelt und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die Durchleitung von Wärme durch sein Fernwärmeversorgungsnetz zu gestatten. In der Fernwärmesparte ist zudem auf Wunsch der Stadt ein Energiebeirat zu bilden, der im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner zu besetzen ist. Der Energiebeirat dient dem Informationsaustausch zu energie- und versorgungswirtschaftlich relevanten Themen und der Entwicklung und Förderung des städtischen Fernwärmeversorgungsnetzes.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Gegenüber der bisherigen Konzessionsabgabe wird es zu keinen nennenswerten Änderungen kommen. Die Beraterkosten werden von der Stadtgemeinde Bremen getragen. Die Vergabe der Wegenutzungsverträge an die wesernetz Bremerhaven GmbH & Co KG haben weder personalwirtschaftliche noch geschlechterspezifische Auswirkungen.

#### **E Beteiligung / Abstimmung**

Keine.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat beschließt, auf die Angebote der wesernetz Bremerhaven GmbH & Co KG auf Abschluss der folgenden Wegenutzungsverträge

- Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt,
- Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt,
- allgemeine Trinkwasserversorgung sowie die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes im Gebiet der Stadt,
- über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Stadt zum Bau und Betrieb eines Fernwärmeversorgungsnetzes im Gebiet der Stadt

den Zuschlag zu erteilen und diese Angebote anzunehmen.

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung, gleichlautend zu beschließen.

gez. Teiser

Teiser  
Bürgermeister